



Protokoll zur mündlichen Prüfung 14.03.2013.

Prüfer Professor **Kubis** und Frau **Reinhard** (frühere Geschäftsführerin der Patentanwaltskammer und Juristin). Erste Prüfung am Morgen vom ersten Prüfungstag.

Die vier Prüflinge mussten sich entsprechend des Alphabets aufgereiht auf die zugewiesenen Plätze hinsetzen.

Professor **Kubis** 1. Fall:

K, der durch den Wald zwecks Erholung spazieren geht, befindet sich auf einem Forstwirtschaftsweg, hierbei löst sich ein morscher Eichenast vom Baum und trifft K am Hinterkopf. K trägt eine Kopfverletzung und schwere Schäden davon. Der Wald wird von B planmäßig bewirtschaftet und gehört ihm auch, er ist aber gleichzeitig auch als Naherholungsgebiet ausgewiesen. Wie ist die Rechtslage?

Hinweis von Professor Kubis: Es gilt des Weiteren das Bundeswaldgesetz, gemäß § 14 Abs. 1 (S.1, S.3, S.4) BWaldG ist das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.

Prüfling: Es liegt kein vertraglicher sondern nur der deliktische Anspruch aus 823 Abs. 1 BGB vor.

Kubis: Was für ein Schaden ist das?

Prüflinge: Behandlungskosten, Verdienstaussfall, Schmerzen

Kubis: AGL Schmerzensgeld?

Prüfling: Schmerzensgeld gemäß § 253 Abs. 2 BGB bezüglich der Behandlungskosten. Der Schmerzensgeldanspruch ist eine eigene Anspruchsgrundlage (hier trat eine Diskussion auf, ob § 253 Abs. 2 BGB eine eigene Anspruchsgrundlage ist oder nicht, gemäß Herrn Professor Kube ist er nicht, Professor Eisenhardt und Herr Dr. Hoffmeister vertreten hier jedoch eine andere Meinung! Kubis hat nach der Prüfung zugestanden, dass § 253 Abs. 2 BGB vor der Schuldrechtsreform definitiv als eigene Anspruchsgrundlage angesehen wurde und dies heutzutage teilweise immer noch so vertreten wird.)

Prüfling: Vielleicht liegt die deliktische Haftung des Grundstücksbesitzers aus 836 BGB vor? -> eher nicht da es sich hier um kein Gebäude handelt.

Prüfling vielleicht liegt eine pVV vor?

Kubis: Prüfen Sie mal pVV, was ist pVV?

Positive Vertragsverletzung.

Kubis: Liegt ein Vertrag vor?

Nein, somit keine pVV, beide wollten kein Vertrag eingehen.

Kubis: welche kennen Sie dennoch, die so ähnlich abgekürzt werden?

pVV, cic, GOA, wobei GOA Geschäftsführung ohne Auftrag es nicht ist! (Bei ici kam leider keine Reaktion von Kubis die Frage wurde weitergegeben)

nächster Prüfling: Es handelt sich um cic! §311 Abs. 2 BGB

Kubis: Prüfen Sie bitte die Voraussetzungen

§311 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB wurde vom Kandidaten verneint. §311 Abs. 2 Nr. 3 wurde diskutiert gegebenenfalls wäre das hierüber doch möglich. Gemäß Professor Kubis wäre hier jedoch die Haftung des Mitverschuldens gegebenenfalls mit zu prüfen wo steht das? § 254 BGB.

Wir sind wieder abgekommen in Richtung § 823 Abs. 1 BGB, Rechtsgutverletzung von Körper und Gesundheit. Welche sonstigen Rechte gibt es noch: Persönlichkeitsrecht, Recht am ausgeübten Gewerbebetrieb, ein Kandidat hat Produkthaftungsgesetz erwähnt worauf Kubis ein schmerzverzerrtes Gesicht gezogen hat, aus "wieso, dass doch ein eigenes Gesetz!" (Ich meine mich jedoch zu erinnern dass dies im Skript so erwähnt war).

In Zusammenhang mit § 823 Abs. 1 BGB wurde die Voraussetzungen ausführlich geprüft. Thematisiert wurde vor allem die Handlung (Tun/Unterlassen, wann besteht Pflicht etwas zu tun, was genau ist eine Verkehrssicherungspflicht usw.) und die Widerrechtlichkeit (war das Unterlassen des B widerrechtl.? Eher nein, siehe Haftungsausschluss im Bundeswaldgesetz). Es wurde nochmals in die Runde gefragt, wo man denn noch bei der Prüfung des § 823 Abs. 1 BGB aussteigen könnte (wobei prinzipiell eigentlich alles schon gesagt wurde).

§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Pflichtverletzung der Verkehrssicherungspflicht (?)

nach ca. 35 min wurde an Frau **Reinhard** übergeben

2. Fall: Der Kandidat hat den Kurs "Recht für Patentanwälte" der Fernuniversität Hagen in der mündlichen Prüfung mit "sehr gut" bestanden. Aufgrund seines Fachwissens schließt er mit S einen Vertrag über 500 € pro Monat um die Erfindungen des Freund F zu bearbeiten hierunter fallen Anmeldungen/ Bescheidserwiderungen etc. F zahlt mehrere Monate nicht die 500 €. P klagt gegen F, wie ist die Rechtslage.

Beratung könnte unter Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 675 BGB fallen hier liegt mir ein Dienstleistungscharakter vor. Die Beratung könnte wegen § 134 BGB nichtig sein, da hier ein Schutzgesetz verletzt wird (Bedeutung des § 134 BGB? wobei nicht ganz klar war, worauf das ganze hinauslaufen sollte). Welches Schutzgesetz würde denn hier verletzt werden? Ich habe das Rechtsberatungsgesetz (Tabu Nr. 487) erwähnt demgemäß die juristische Beratung nur Juristen oder Leuten mit entsprechender Qualifikation auf dem jeweiligen Gebiet erlaubt ist. Frau Reinert meinte hierauf das ist grundsätzlich richtig, leider gilt seit 2007 das Rechtsdienstleistungsgesetz (so ist, vergriffen, Tabu Nr. 488).

Warum gibt es das RDG? u.a. wirtschaftliche Aspekte.

Ausführlicher wurde noch darüber diskutiert, wen dieses Gesetz eigentlich schützt. Hier vor allem die Anwaltschaft. Gilt § 134 BGB auch wenn nur eine Partei geschützt wird? Anscheinend nicht (recht verwirrend).

Was könnte es noch für Anspruchsgrundlage geben?

§§ 812 ff. wurde diskutiert, später lief es auf § 817 BGB hinaus

2. Fall Variation: P hat gearbeitet und hierbei die Prioritätsfrist verpasst F klagt auf 100.000 € Schadensersatz.

§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem Schutzgesetz (Rechtsdienstleistungsgesetz) geht auch bei Vermögensschäden, während § 823 Abs. 1 BGB nur gegen das Eigentum (bzw. anderes absolutes Recht) geht

Der Schadensersatz könnte auf den entgangenen Gewinn oder gemäß einer Lizenzanalogie berechnet werden.

Wo ist der entgangene Gewinn geregelt?

§ 252 BGB

Prüfung wurde nach ca. 65 min beendet. Gemäß Professor Kubis gab es eine deutliche Bandbreite, der 1. Kandidat hat die mündliche Prüfung mit 145 Punkten (gut) bestanden so dass er mit seinen vor Noten auf 135 Punkte (voll befriedigend) gekommen ist. Der 2. Kandidat hat in der mündlichen Prüfung 120 Punkte erhalten, so dass er 113 (beides befriedigend) erhalten hat. Der 3. Kandidat hat 110 (befriedigend) Punkte erhalten, so dass insgesamt 104 Punkte (ausreichend) herauskamen. Der 4. Kandidat (ich) hat 95 Punkte mit dem Gesamtergebnis von 103 Punkten erhalten (beides ausreichend), leider konnte ich meine bessere schriftliche Leistung von 111 und 104 Punkten nicht halten. Andere Kandidaten meinten, dass neben dem 1. Kandidaten das Prüfungsniveau ansonsten gleich gewesen wäre, so dass die graduelle Abstufung von Kandidaten 2-4 nicht unbedingt nachvollziehbar ist.

Die Prüfung war nicht über den ganzen Zeitraum angenehm, zum einen war ich 4. Prüfling, so dass leider in der Regel die wesentlichen einfachen Sachen meiner Ansicht nach schon gefragt worden sind. Zum anderen hatte ich mir gewisse Lösungen im Vorfeld schon aufgeschrieben, ich habe aber durch die verwirrende Fragestellung von Herrn Professor Kubis die eigenen Lösungen leider nicht explizit erwähnt (beispielsweise § 311 Abs. 2 BGB cic, § 817 BGB).

Frau Reinhard wollte nach Vorstellung ihres Falls anscheinend sofort die Lösung (Klage erfolgreich oder nicht), der übliche Gutachtenstil, bei dem man alle Möglichkeiten einmal durchgehen kann, und die einzelnen Punkte durchprüft (einfach um auch mehr Zeit zum überlegen zu schinden), ist damit natürlich nicht anwendbar.